

Steuer & Bilanz aktuell - Februar 2019

Inhalt

Editorial

Für alle Steuerpflichtigen	2
Fristen für die Steuererklärung 2018	2
Kraftfahrzeugsteuer im Zusammenhang mit Diesel-fahrverboten	2
Für Unternehmer und Freiberufler	3
Geringe Firmenwagennutzung für Fahrten Wohnung/ Betriebsstätte	3
Umsatzsteuerzahlungen nach dem Jahreswechsel	4
Angabe der Anschrift in Rechnungen	4
Bescheinigung für den Handel auf Online-Plattformen	5
Umsatzsteuer: MwSt-Digitalpakt zum 1.1.2019	5
Bauträger: Korrektur der Steuerschuldumkehr	6
Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	7
Verbilligte Mahlzeiten an Arbeitnehmer	7
Entschädigung wegen Erwerbsunfähigkeit bei Arbeitslosigkeit	8
Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten	9
Für Kapitalgesellschaften	9
Steueränderungsgesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht	9
Rangrücktrittserklärung auf Gesellschafterdarlehen	10
In eigener Sache	11
Termine für Steuerzahlungen	12
Termine für Februar und März	12

Editorial



Liebe Leserinnen, liebe Leser,
in dem vorliegenden Newsletter
haben wir Ihnen, wie gewohnt,
einige interessante Neuerungen
und Urteile zusammengestellt.
Unter anderem hatte das Finanzge-
richt Hamburg zu entscheiden, ob
Fahrer eines Diesel-PKW im Aus-
gleich zur Einschränkung der Nut-
zung auf allen Straßen (Fahr-
verbote) und dem damit einhergehenden Wertverlust Ihrer
Fahrzeuge zumindest berechtigt sind, die KFZ-Steuer anteilig zu
kürzen. Als Argument führte der Fahrer eines betroffenen Fahr-
zeugs an, dass sein Diesel-PKW durch die Fahrverbote potenziell
weniger Schadstoffe verursachen würde als zuvor. Leider hatte
das Gericht auch hier kein Einsehen mit den gebeutelten Auto-
fahrern und hat die Kürzung verwehrt. Nach Einschätzung der
Hamburger kommt es allein auf die Zulassung eines PKW und
nicht auf seine tatsächliche Nutzung an.

Daneben ist zu erwähnen, dass die Finanzverwaltung sich er-
freulicherweise der Auffassung des Bundesfinanzhofs ange-
schlossen hat, dass als Rechnungsanschrift künftig jede An-
schrift zulässig ist, über die ein Unternehmen postalisch zu er-
reichen ist (z.B. Postfachadressen). Damit wurden die bürokrati-
schen Hürden im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug et-
was gesenkt und der Lebenswirklichkeit der Unternehmen an-
gepasst.

Alle weiteren Artikel finden Sie in der nebenstehenden Über-
sicht.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen
Ihr

Pierre Christian Hilker

Für alle Steuerpflichtigen

Die Abgabefristen für die Steuererklärungen 2018 wurden verlängert:
Grundsätzliche Abgabefrist:
31.7.2019;
bei Beauftragung eines Steuerberaters: 29.2.2020

Das Finanzamt kann in bestimmten Fällen eine vorzeitige Abgabe anordnen. Dabei muss es eine Frist von vier Monaten nach Bekanntgabe setzen.

Die verspätete Einreichung der Steuererklärung führt zwingend zur Festsetzung eines Verspätungszuschlages, wenn keine Fristverlängerung gewährt wurde.

Für Halter von Diesel-Pkw

Für alle Steuerpflichtigen

Fristen für die Steuererklärung 2018

Für die Abgabe der Steuererklärungen für 2018 gelten **erstmal**s folgende – verlängerte – Fristen:

– **bis zum 31.7.2019**: Bislang waren die Steuererklärungen grundsätzlich bis zum 31.5. des Folgejahres abzugeben. Nunmehr verlängert sich diese Frist um zwei Monate auf sieben Monate, so dass die Steuererklärungen für 2018 grundsätzlich bis zum 31.7.2019 an das Finanzamt zu übermitteln sind.

– **bis zum 29.2.2020**: Bei Beauftragung eines Steuerberaters verlängert sich die Frist zur Einreichung der Steuererklärungen für das Jahr 2018 bis zum 29.2.2020 (bei Land- und Forstwirten mit abweichendem Wirtschaftsjahr bis zum 31.7.2020).

Gilt die verlängerte Abgabefrist, kann das Finanzamt in bestimmten Fällen zur vorzeitigen Abgabe der Steuererklärungen auffordern. Dies gilt etwa, wenn die Veranlagung für das vorausgegangene Jahr zu einer Abschlusszahlung von mindestens 25 % der festgesetzten Steuer oder von mehr als 10.000,- € geführt hat, Vorauszahlungen für den Besteuerungszeitraum auf Antrag herabgesetzt wurden, für den vorausgegangenen Besteuerungszeitraum Erklärungen nicht oder verspätet abgegeben wurden oder eine Betriebsprüfung vorgesehen ist.

Ebenso kann die vorzeitige Abgabe der Steuererklärung angefordert werden, wenn der betroffene Stpfl. im Besteuerungszeitraum einen Betrieb eröffnet oder eingestellt hat. Ferner dürfen die Finanzämter nach dem Ergebnis einer automatisierten Zufallsauswahl anordnen, dass Erklärungen vorzeitig abgegeben werden müssen. In allen Fällen einer vorzeitigen Anforderung hat das Finanzamt eine Frist von vier Monaten nach Bekanntgabe der Anordnung zu setzen.

Hinweis: Zu beachten ist, dass vom Finanzamt **zwingend ein Verspätungszuschlag** festzusetzen ist, wenn die Steuererklärungen 2018 nicht bis zum 29.2.2020 bzw. zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem diese vom Finanzamt angefordert wurde, abgegeben werden und keine Fristverlängerung gewährt wurde.

Der Verspätungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung **0,25 % der** um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge (z.B. einbehaltenen Lohnsteuer) verminderte **festgesetzte Steuer – mindestens jedoch 25 € für jeden angefangenen Monat** der eingetretenen Verspätung. Von der Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist nur dann abzusehen, wenn die Steuer auf 0 € oder einen negativen Betrag festgesetzt wird oder wenn die festgesetzte Steuer die Summe der festgesetzten Vorauszahlungen und der anzurechnenden Steuerabzugsbeträge nicht übersteigt.

Handlungsempfehlung: Die für die Erstellung der Steuererklärung notwendigen Unterlagen sollten gleichwohl möglichst zeitnah zusammengetragen werden. Insbesondere dann, wenn Steuererstattungen zu erwarten sind, sollten die Erklärungen im eigenen Interesse möglichst frühzeitig vorbereitet und abgegeben werden.

Kraftfahrzeugsteuer im Zusammenhang mit Dieselfahrverboten

Das Finanzgericht Hamburg hat mit Urteil vom 14.11.2018 (Aktenzeichen 4 K 86/18) erstmals zu der Frage Stellung genommen, ob die Nutzungseinschränkung bei älteren Dieselfahrzeugen durch Fahrverbote von Kommunen zu einer Minderung der Kraftfahrzeugsteuer führt.

Der Stpfl. ist Halter eines Diesel-Pkw, der die Emissionsklasse 5 erfüllt. Im Sommer 2018 verhängte die Stadt Hamburg als erste Kommune für zwei Straßenabschnitte in der Innenstadt Fahrverbote für alle Diesel, die nicht die Abgasnorm Euro 6 erfüllen. Im Hinblick auf diese Dieselfahrverbote begehrte der Stpfl. eine Reduzierung der Kraftfahrzeugsteuer. Der Stpfl. machte geltend, Besteuerungsgrundlage der Kraftfahrzeugsteuer sei der Schadstoffaustausch. Infolge der Fahrverbote sei sein Fahrzeug potentiell weniger schädlich, weil es in den Fahrverbotszonen keine Stickoxide mehr ausstoße. Da der Schadstoffausstoß Besteuerungsgrundlage sei, müsse sich dies im Sinne einer gleichmäßigen Besteuerung in einer herabgesetzten Kraftfahrzeugsteuer ausdrücken.

Das Finanzgericht Hamburg ist der **Argumentation des Stpfl. nicht gefolgt**: Nach den einschlägigen Regelungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes unterliegt das Halten von inländischen Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen der Kraftfahrzeugsteuer. Der Tatbestand ist bereits verwirklicht, wenn das Fahrzeug nach den verkehrsrechtlichen Bestimmungen zum Verkehr zugelassen worden ist.

Darauf, ob das Fahrzeug überhaupt genutzt, über welchen Zeitraum und in welchem Ausmaß das Fahrzeug genutzt wird oder welche Straßen befahren bzw. nicht befahren werden, kommt es nach der gesetzlichen Ausgestaltung der Kraftfahrzeugsteuer nicht an. Dass der Stpfl. mit dem auf ihn zugelassenen Euro-5-Fahrzeug aufgrund zwischenzeitlich von einzelnen Kommunen verhängten Fahrverboten einzelne Straßen nicht befahren darf, berührt folglich die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer nicht.

Es bedeutet auch keinen Verstoß gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung, dass Halter von Diesel-Pkw, deren Fahrzeuge nicht die Abgasnorm 6 erfüllen und deshalb von Fahrverboten betroffen sind, keine Reduzierung der Kraftfahrzeugsteuer geltend machen können.

Für Unternehmer und Freiberufler

Geringe Firmenwagennutzung für Fahrten Wohnung/ Betriebsstätte

Nutzt ein Selbständiger oder ein Gewerbetreibender ein privat mitbenutztes Betriebsfahrzeug, für das er kein Fahrtenbuch führt, sondern die 1 %-Regelung anwendet, auch für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte, so muss dem Gewinn zunächst pauschal 0,03 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer für jeden Kalendermonat hinzugerechnet werden. Dies gilt auch dann, wenn er im Monat durchschnittlich weniger als 15 Fahrten zur Betriebsstätte unternommen hat, wie der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 12.6.2018 (Aktenzeichen VIII R 14/15) klarstellt. Insoweit sei die gesetzliche Regelung eindeutig und lasse keine einschränkende Auslegung zu.

Dieses Urteil ist deshalb bemerkenswert, weil Rechtsprechung und Finanzverwaltung demgegenüber im Fall der Nutzung von Dienstfahrzeugen durch Arbeitnehmer für Fahrten zu ständigen Tätigkeitsstätten von durchschnittlich weniger als 15 Tagen monatlich die Möglichkeit einräumen, nur die tatsächlichen Fahrten zugrunde zu legen und mit 0,002 % des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer zu bewerten. Die Ungleichbehandlung rechtfertigt das Gericht damit, dass es für Selbständige, die eine Gewinnermittlung durchführen müssen, weder unverhältnismäßig noch unzumutbar sei, eine individuelle Bewertung durch Fahrtenbuchführung zu erreichen.

Streitfall:

Kann infolge eines Dieselfahrverbotes die Kraftfahrzeugsteuer reduziert werden?

Finanzgericht Hamburg:

Die Steuerpflicht entsteht, wenn die Zulassung für das Fahrzeug erfolgt ist. Die tatsächliche Nutzung des Fahrzeugs spielt keine Rolle.

Für alle Unternehmer und
Freiberufler

Führen Selbständige kein Fahrtenbuch, ist die 0,03 %-Regelung für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte auch dann zwingend anzuwenden, wenn im Monat weniger als 15 Fahrten unternommen werden.

Arbeitnehmer können demgegenüber auch nur die tatsächlichen Fahrten zugrunde legen.

Zu beachten ist, ob die Kostendeckelung in Betracht kommt.

Für Einnahmen-Überschussrechner

Ausgaben werden im Zahlungszeitpunkt als Betriebsausgabe erfasst.

Ausnahme: 10-Tage-Regel für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben.

Bundesfinanzhof:

Die Zuordnung einer Umsatzsteuervorauszahlung erfolgt zum abgelaufenen Jahr auch dann, wenn die Fälligkeit außerhalb der 10-Tage-Regelung liegt, sofern die Zahlung bis zum 10.1. geleistet ist.

Für alle Unternehmer und Freiberufler

Für den Vorsteuerabzug reicht jede Art von Anschrift des leistenden Unternehmers auf der Rechnung, sofern er unter der Anschrift erreichbar ist.

Hinweis: Im Einzelfall muss abgewogen werden, ob die Führung eines Fahrtenbuchs angezeigt ist. Insoweit werden allerdings steuerlich so hohe Anforderungen gestellt, dass dies in der Praxis vielfach nicht umsetzbar ist. Ggf. ist auch zu prüfen, ob in solchen Fällen die steuerlich anzusetzenden nicht abziehbaren Betriebsausgaben die tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben überschreiten und damit die Kostendeckelung zur Anwendung kommt, was z.B. bei größeren Entfernungen zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder bei älteren, bereits abgeschrieben Fahrzeugen in Betracht kommen kann.

Umsatzsteuerzahlungen nach dem Jahreswechsel

Bei der Einnahmen-Überschussrechnung werden Ausgaben grundsätzlich im Zahlungszeitpunkt steuerlich als Betriebsausgabe erfasst. Eine Ausnahme hiervon gilt für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, wenn diese kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, fällig und abgeflossen sind. Dann erfolgt eine Zuordnung zu dem Kalenderjahr, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Als „kurze Zeit“ in diesem Sinne wird nach Verständnis der Rechtsprechung ein Zeitraum von **bis zu 10 Tagen** verstanden.

Strittig war, wie bei Umsatzsteuervorauszahlungen zu verfahren ist, die am 10.1. des Folgejahres fällig sind, wenn sich diese Fälligkeit auf den nächsten Werktag verschiebt, weil der 10.1. ein Samstag/Sonntag oder gesetzlichen Feiertag ist. Die Finanzverwaltung wollte in diesem Fall eine Zuordnung zum abgelaufenen Kalenderjahr als Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit nicht sehen, da die Fälligkeit aufgrund dieser Sonderregelung außerhalb des Zehntagezeitraums lag; ob die Zahlung dann innerhalb des Zehntageszeitraums erfolgt ist, ist alleine nicht mehr entscheidend.

Dem hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 27.6.2018 (Aktenzeichen X R 44/16) widersprochen. Bei der Ermittlung der Fälligkeit ist allein auf die gesetzliche Frist des Umsatzsteuergesetzes (also 10.1.) abzustellen. Erfolgt also eine Zahlung innerhalb des Zehntagezeitraums oder wurde dem Finanzamt Lastschriftinzug erteilt (erforderliche Kontodeckung vorausgesetzt), so ist die Zahlung noch dem abgelaufenen Jahr zuzuordnen.

Hinweis: Diese Frage spielte zuletzt im Jahr 2016 eine Rolle, als der 10.1. auf einen Sonntag fiel. Im Jahr 2021 fällt der 10.1. ebenfalls auf einen Sonntag.

Angabe der Anschrift in Rechnungen

Mit Urteilen vom 13.6.2018 (Aktenzeichen XI R 20/14) und vom 21.6.2018 (Aktenzeichen V R 25/15, V R 28/16) hat der Bundesfinanzhof unter Änderung seiner Rechtsprechung entschieden, dass eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung nicht voraussetzt, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt werden, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist. Es **reicht vielmehr jede Art** von Anschrift, sofern der **Unternehmer unter dieser Anschrift erreichbar** ist. Die Finanzverwaltung hat mit Schreiben vom 7.12.2018 (Aktenzeichen III C 2 – S 7280-a/07/10005 :003) mitgeteilt, dass sie dieser geänderten Rechtsprechung in vollem Umfang folgt. Insbesondere gilt, dass die jeweilige Angabe in der Rechnung den Anforderungen an eine vollständige Anschrift genügt, wenn der leistende Unternehmer bzw. der Leistungsempfänger über ein Postfach, über eine Großkundenadresse oder über eine c/o-Adresse verfügt.

Hinweis: Besonderer Beachtung bedarf nach wie vor der Fall, dass die Rechnung z.B. an eine zentrale **Regulierungsgesellschaft in einem Konzern** gesandt wird. In diesem Fall muss ausdrücklich die Anschrift des Leistungsempfängers in der Rechnung genannt werden.

Bescheinigung für den Handel auf Online-Plattformen

Mit dem Gesetz zur **Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet** und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften wurden mit Wirkung ab dem 1.1.2019 besondere Pflichten für Betreiber eines elektronischen Marktplatzes eingeführt, um Umsatzsteuerausfälle zu verhindern. So hat der Betreiber für Lieferungen eines Unternehmers, die auf dem von ihm bereitgestellten Marktplatz rechtlich begründet worden sind und bei denen die Beförderung oder Versendung im Inland beginnt oder endet, bestimmte Aufzeichnungen zu führen. Dazu gehört auch das Beginn- und Enddatum der Gültigkeit der dem liefernden Unternehmer vom zuständigen Finanzamt erteilten Bescheinigung über dessen umsatzsteuerliche Erfassung.

Die Finanzverwaltung hat nun entsprechende Vordruckmuster herausgegeben:

- Vordruckmuster USt 1 TJ: Antrag auf Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung und
- Vordruckmuster USt 1 TI: Bescheinigung über die Erfassung als Stpfl. (Unternehmer).

Diese Bescheinigung wird auf Antrag vom zuständigen Finanzamt erteilt. Das vorgenannte Antragsformular ist dabei nicht zwingend zu verwenden, notwendig sind aber die in dem Formular abgefragten Daten. Der Antrag ist schriftlich per Post oder E-Mail an das für den Stpfl. zuständige Finanzamt zu senden/übermitteln. Bis zur Einrichtung eines elektronischen Datenabrufverfahrens wird die Bescheinigung übergangsweise in Papierform erteilt.

Hinweis: Unternehmer, die auf elektronischen Marktplätzen Waren vertreiben, sollte umgehend eine entsprechende Bescheinigung beim Finanzamt beantragen. Die erteilte Bescheinigung kann dann z.B. eingescannt dem Marktplatzbetreiber zur Verfügung gestellt werden. Ausländische Händler müssen sich bei der deutschen Finanzverwaltung registrieren lassen. Das Finanzamt Berlin-Neukölln ist bundesweit zentral für Registrierungen von Händlern aus China, Hongkong und Taiwan zuständig.

Liegt dem Betreiber eines elektronischen Marktplatzes die Bescheinigung nicht vor, droht ihm eine Haftung für nicht entrichtete Steuer aus Lieferungen, die auf dem von ihm bereitgestellten Marktplatz begründet worden sind.

Umsatzsteuer: MwSt-Digitalpakt zum 1.1.2019

Nach den seit 2015 geltenden Regelungen befindet sich der Leistungsort bei Telekommunikationsdienstleistungen, bei Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und bei auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen, die **an Nichtunternehmer** erbracht werden, stets an dem Ort, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seinen Sitz hat. Mithin müssen bei grenzüberschreitender Leistungserbringung eine umsatzsteuerliche Erfassung des Unternehmers und die Erfüllung der jeweiligen umsatzsteuerlichen Pflichten im Empfängerland erfolgen.

Für Unternehmer, die (auch) Online-Handel betreiben

Wer einen elektronischen Marktplatz betreibt, hat ab 1.1.2019 Aufzeichnungen über die Unternehmen zu führen, die über diesen Marktplatz Waren verkaufen.

Der Marktplatzbetreiber benötigt von den Unternehmen eine Bescheinigung, die vom Finanzamt ausgestellt wird.

Die Finanzverwaltung verfügt über Vordruckmuster von Antragsformularen.

Für Unternehmen, die Dienstleistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation oder auf elektronischem Weg erbringen

Dienstleistungen, die auf elektronischem Weg erbracht werden sowie Kommunikations- und Rundfunkdienstleistungen an Nichtunternehmer werden an dem Ort des Leistungsempfängers umsatzbesteuert.

Für Kleinunternehmen mit Leistungen an Empfänger in einem anderen EU-Land gibt es Ausnahmeregelungen.

Hinweis darauf, welche Tätigkeiten „auf dem elektronischen Weg erbrachte sonstige Leistungen“ umfassen.

Für Bauunternehmen und Bauträger

Der Bundesfinanzhof hatte 2013 die Regelungen der bis dahin durchgeführten Umkehrung der Steuerschuldnerschaft zwischen Bauträger und Bauunternehmen gekippt.

Ab Februar 2014 war die Rückabwicklung gesetzlich geregelt.

Bei Kleinunternehmen ist dies sehr aufwendig. Aus diesem Grunde erfolgte auf EU-Ebene im Rahmen des sog. MwSt-Digitalpakts die Einführung einer **Ausnahmeregelung für Kleinunternehmer**. Mit dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften wurde nun eine entsprechende Regelung im deutschen Umsatzsteuergesetz verankert.

Die Änderung führt dazu, dass bei Telekommunikationsdienstleistungen, bei Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie bei auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen von einem Unternehmer mit Ansässigkeit in nur einem Mitgliedstaat an Nichtunternehmer in anderen Mitgliedstaaten der Leistungsort an dem Ort liegt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt oder der Betriebsstätte, von der die sonstige Leistung ausgeführt wird. Die Ausnahmeregel gilt nur, wenn der Gesamtbetrag der Entgelte der bezeichneten Leistungen **insgesamt 10.000,- €** im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet.

Der leistende Unternehmer kann auf die Anwendung dieser Umsatzschwelle verzichten mit der Folge, dass sich der Leistungsort der bezeichneten Leistungen weiterhin an dem Ort befindet, an dem der Leistungsempfänger ansässig ist. Die Verzichtserklärung bindet den Unternehmer für zwei Kalenderjahre.

Hinweis: Auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen umfassen im Wesentlichen **digitale Produkte**, wie z.B. **Software** und zugehörige Änderungen wie Updates oder Dienste, die in elektronischen Netzen eine Präsenz zu geschäftlichen oder persönlichen Zwecken vermitteln oder unterstützen (z.B. **Website**, Webpage), von einem Computer automatisch generierte Dienstleistungen über das Internet oder ein elektronisches Netz auf der Grundlage spezifischer Dateneingabe des Leistungsempfängers, sonstige automatisierte Dienstleistungen, für deren Erbringung das Internet oder ein elektronisches Netz erforderlich ist (z.B. Dienstleistungen, die von **Online-Markt-Anbietern** erbracht und die z.B. über Provisionen und andere Entgelte für erfolgreiche Vermittlungen abgerechnet werden).

Bauträger: Korrektur der Steuerschuldumkehr

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Bauträgern hat eine wechselvolle Geschichte:

- Ab 2004 bezog die Finanzverwaltung auch Bauträger in die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen ein. Anstelle der leistenden Bauunternehmer mussten die Bauträger auf die bezogene Leistung anhand der Nettoabrechnung die Umsatzsteuer berechnen und an die Finanzverwaltung abführen.
- Diese Auffassung verwarf der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 22.8.2013 (Aktenzeichen V R 37/10). Damit konnten die Bauträger die Rückerstattung der zu Unrecht für die Bauunternehmer abgeführten Umsatzsteuer verlangen.
- Zur Vermeidung von Steuerausfällen reagierte der Gesetzgeber im Februar 2014. Die an den jeweiligen Bauträger zu erstattende Umsatzsteuer war nun vom jeweiligen Bauunternehmer zu bezahlen. Dem Bauunternehmer sollte ein zivilrechtlicher Anspruch gegen den Bauträger auf Zahlung der Umsatzsteuer zustehen und diesen Anspruch konnte der Bauunternehmer an das Finanzamt abtreten, das ihn mit der Steuerschuld des Bauunternehmers verrechnete, so dass der Rückabwicklungsantrag des

Bauträgers zu keinen Zahlungen führte und das Risiko von Steuerausfällen minimiert war.

Damit war der Fiskus weitgehend gegen Steuerausfälle abgesichert. Für Leistungsbezüge bis Februar 2014 sorgte die Finanzverwaltung für eine restriktive Korrektur: Erstattungsverlangen der Bauträger kam die Finanzverwaltung nur unter engen Voraussetzungen nach. Der Bauträger musste die bislang nach den Regeln der Steuerschuldumkehr geschuldete Umsatzsteuer an den leistenden Bauunternehmer nachgezahlt haben oder es musste für die Finanzverwaltung eine Aufrechnungsmöglichkeit gegen den Bauträger bestehen.

Diese Einschränkungen erklärte der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 27.9.2018 (Aktenzeichen V R 49/17) für rechtswidrig. Vielmehr hat der Bauträger einen generellen Anspruch auf Herabsetzung der Umsatzsteuer. Hat ein Bauträger auf Grund der rechtsirrigen Annahme seiner Steuerschuld als Leistungsempfänger für von ihm bezogene Bauleistungen nach den Regeln der Steuerschuldumkehr versteuert, kann er das Entfallen dieser rechtswidrigen Besteuerung geltend machen, ohne dass es darauf ankommt, dass er einen gegen ihn gerichteten Nachforderungsanspruch des leistenden Unternehmers erfüllt oder die Möglichkeit für eine Aufrechnung durch das Finanzamt besteht. Voraussetzung für eine Korrektur ist allerdings, dass die Steuerveranlagung, in der die rechtswidrige Besteuerung erfolgte, verfahrensrechtlich noch änderbar ist.

Handlungsempfehlung: Sind noch Steuerfestsetzungen zu korrigieren, so sollten betroffene Bauträger Änderungsanträge beim Finanzamt stellen und auf diese Rechtsprechung hinweisen.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Verbilligte Mahlzeiten an Arbeitnehmer

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu bewerten. Dies gilt auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit im Inland oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60,- € (brutto) nicht übersteigt.

Die **Sachbezugswerte** für Mahlzeiten, die ab dem Kalenderjahr 2019 gewährt werden, betragen:

- für ein **Mittag- oder Abendessen 3,30 €** (2018: 3,23 €) und
- für ein **Frühstück 1,77 €** (2018: 1,73 €).

Handlungsempfehlung: Bei Reisekostenabrechnungen bzw. Abrechnungen über Verpflegungsleistungen ab dem 1.1.2019 sind die neuen Sätze zu berücksichtigen.

Hinweis: Mahlzeiten mit einem Preis von über 60 € dürfen nicht mit dem amtlichen Sachbezugswert bewertet werden, sondern sind mit dem tatsächlichen Preis als Arbeitslohn anzusetzen. Bei einer solchen Mahlzeit unterstellt die Finanzverwaltung, dass es sich um ein „Belohnungessen“ und nicht um eine „übliche“ Beköstigung handelt. Sie sind stets als Arbeitslohn zu erfassen, unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer für die betreffende Auswärtstätigkeit eine Verpflegungspauschale als Werbungskosten geltend machen kann oder nicht.

Auf Leistungsbezüge des Bauträgers bis Februar 2014 hat dieser ohne Einschränkungen Anspruch auf Herabsetzung der Umsatzsteuer.

Voraussetzung ist, dass die Steuerveranlagung noch änderbar ist.

Für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Sachbezugswerte für Mahlzeiten ab 2019

Mahlzeiten zum Preis von mehr als 60 Euro können nicht mit dem Sachbezugswert angesetzt werden, sondern sind stets in voller Höhe als Arbeitslohn zu erfassen.

Für alle Arbeitnehmer

Streitfall:

Ein Arbeitsloser wurde aufgrund einer Schädigung dauernd erwerbsunfähig. Er erhielt zum Ausgleich sämtlicher Schäden eine Entschädigung. Fraglich ist, ob die Entschädigung der Einkommensteuer unterliegt.

Gestellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer anlässlich einer Auswärtstätigkeit eine übliche Mahlzeit, unterbleibt der Ansatz als Arbeitslohn (Sachbezugswert), wenn dem Arbeitnehmer für die betreffende Auswärtstätigkeit dem Grunde nach eine Verpflegungspauschale als Werbungskosten zustehen würde. Ob und in welcher Höhe tatsächlich eine Verpflegungspauschale als Werbungskosten angesetzt werden kann, ist dabei unbeachtlich.

Entschädigung wegen Erwerbsunfähigkeit bei Arbeitslosigkeit

Die steuerliche Behandlung von Entschädigungen für einen verletzungsbedingten Erwerbsschaden kann unterschiedlich sein: Die Entschädigungszahlung kann begünstigt zu besteuern sein, es können normale laufende Einkünfte vorliegen oder die Entschädigung kann steuerlich auch gar nicht zu erfassen sein. Insoweit ist entscheidend, für welchen Zweck die Zahlung geleistet wird.

Der Bundesfinanzhof hatte mit Urteil vom 20.7.2018 (Aktenzeichen IX R 25/17) über einen Fall zu entscheiden, in dem ein im Zeitpunkt der Schädigung Erwerbsloser vom Schädiger Ersatz für den verletzungsbedingt erlittenen Erwerbsschaden erhielt. Das Gericht entschied, dass es darauf ankommt, ob mit der Zahlung steuerbare und steuerpflichtige Einnahmen ersetzt werden sollen (sog. Verdienstausfall) oder der Wegfall des Anspruchs auf steuerfreie Sozialleistungen wie das Arbeitslosengeld oder das Arbeitslosengeld II ersetzt werden.

Im Urteilsfall schied der Stpfl. als Arbeitnehmer aus einem Produktionsbetrieb mit Wirkung zum 31.1.2000 aus. Krankheitsbedingt musste sich der Stpfl. in 2003 einer Operation unterziehen. Im Zeitraum 1.2.2000 bis zur krankheitsbedingten Operation stand der Stpfl. in keinem Beschäftigungsverhältnis mehr. In diesem Zeitraum war der Stpfl. arbeitslos gemeldet. Infolge einer missglückten Operation in 2003 wurde der Stpfl. dauerhaft erwerbsunfähig. Seit Februar/März 2004 bezog er Hartz-IV-Leistungen. Im Jahr 2009 erklärte sich der Haftpflichtversicherer des Schädigers bereit, zum Ausgleich sämtlicher Schäden insgesamt 490.000,- € an den Stpfl. zu zahlen.

Grundlage dafür war die Versicherung des Stpfl., keine Leistungen eines Sozialversicherungsträgers zu erhalten. Die Versicherung bemaß den Erwerbsschaden des Stpfl. für die Vergangenheit mit 60.000,- € und für die Zukunft mit 175.000,- €. Zur Ermittlung des Verdienstausfallschadens hatte der Stpfl. der Versicherung die Lohnabrechnungen eines gleich qualifizierten Kollegen zur Verfügung gestellt, der eine vergleichbare Tätigkeit ausführte. Streitig war, ob die Verdienstausfallentschädigung der Einkommensteuer unterliegt.

Zum Hintergrund: Zu den steuerlich zu erfassenden Einkünften gehören auch Entschädigungen, die gewährt worden sind als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen, wenn diese der Einkommensteuer unterlegen hätten. Daher ist im ersten Schritt **zu differenzieren**:

- Erleidet der Stpfl. infolge einer schuldhaften Körperverletzung eine Minderung seiner Erwerbsfähigkeit, kommt eine Entschädigung nur im Hinblick auf Zahlungen in Betracht, die zivilrechtlich den Erwerbs- und Fortkommensschaden ausgleichen sollen. Nur insoweit wird Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen geleistet.
- Beträge, mit denen Ersatz für Arzt- und Heilungskosten oder andere verletzungsbedingte Mehraufwendungen oder Schmerzensgeld geleistet werden soll, fallen von vornherein nicht unter die Vorschrift.

Weiterhin ist zu prüfen, ob mit der Entschädigung steuerbare und steuerpflichtige Einnahmen ersetzt werden sollen (sog. Verdienstausfall) oder, da der Arbeitslose infolge der Körperverletzung künftig dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung steht, der Wegfall des Anspruchs auf steuerfreie Sozialleistungen wie das Arbeitslosengeld. Im erstgenannten Fall ist die Entschädigung steuerpflichtig, im zweitgenannten Fall dagegen wie die ersetzten Sozialleistungen steuerfrei.

Handlungsempfehlung: Im konkreten Fall sollte der Stpfl. Nachweise führen, welchen Zweck die erhaltene Leistung hat, insbesondere auch, wie diese berechnet wurde. Dies sollte in der Vereinbarung mit dem Schädiger bzw. dessen Versicherung dokumentiert sein.

Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten

Das Bundesfinanzministerium teilt mit Schreiben vom 21.9.2018 (Aktenzeichen IV C 5 – S 2353/16/10005) mit, dass sich die maßgebenden Beträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen, welche bei Beendigung des Umzugs ohne weitere Prüfung lohnsteuerfrei erstattet werden können, wie folgt entwickeln:

	ab 1.3.2018	ab 1.4.2019	ab 1.3.2020
Der Höchstbetrag für die Anerkennung umzugsbedingter Unterrichtskosten für ein Kind beträgt	1.984,- €	2.045,- €	2.066,- €
Der Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen beträgt			
a) für Verheiratete und Lebenspartner	1.573,- €	1.622,- €	1.639,- €
b) für Ledige	787,- €	811,- €	820,- €
Der Pauschbetrag erhöht sich für jede im Bundesumzugskostengesetz (BUKG) bezeichnete weitere Person mit Ausnahme des Ehegatten um	347,- €	357,- €	361,- €

Hinweis: Anstelle der genannten Pauschalbeträge nach dem Bundesumzugskostengesetz (BUKG) können auch die im Einzelfall nachgewiesenen höheren Umzugskosten als Werbungskosten abgezogen werden. Ein Werbungskostenabzug entfällt, soweit die Umzugskosten vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet worden sind.

Für Kapitalgesellschaften

Steueränderungsgesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und weiteren steuerlichen Vorschriften ist am 14.12.2018 veröffentlicht worden (BGBl. I 2018, 2338). Für Kapitalgesellschaften sind darin folgende Neuregelungen enthalten:

– Ausgleichszahlungen eines beherrschenden Unternehmens (= Organträger) an außenstehende Gesellschafter zur Sicherstellung des ertragsteuerlichen Organisationsverhältnisses;

Bundesfinanzhof:
Steuerpflichtig ist die Entschädigung dann, wenn sie (einkommensteuerpflichtige) Einnahmen ersetzen soll. Wenn diese aufgrund der Arbeitslosigkeit nur den Anspruch auf Sozialleistungen ersetzt, ist sie steuerfrei.

Für alle Arbeitnehmer

Pauschbeträge für berufsbedingte Umzugskosten, die als Werbungskosten abzugsfähig sind.

Für alle Kapitalgesellschaften

Der quotaler Wegfall eines Verlustabzuges infolge einer Anteilsübertragung wurde mit Rückwirkung gestrichen.

Streitfall:

Die Alleingesellschafterin einer GmbH gab auf ihre Darlehensforderung eine Rangrücktrittserklärung unter Einbeziehung der Bedienung aus freiem Vermögen ab.

Finanzverwaltung:

Aufgrund der fehlenden Geschäftstätigkeit und der Vermögenslosigkeit der GmbH war sie durch die Verbindlichkeiten wirtschaftlich nicht belastet. Daher seien diese gewinnerhöhend aufzulösen.

– Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften: Hier ist in Folge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 29.3.2017 (2 BvL 6/11) die Vorschrift im Körperschaftsteuergesetz zu Anteilswerben von 25 % bis 50 % mit Wirkung für Vergangenheit und Zukunft ersatzlos aufgehoben worden. Damit bleibt es inhaltlich bei einem vollständigen Untergang nicht genutzter Verluste in den Fällen, in denen innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 % des gezeichneten Kapitals an einer Körperschaft an einen Erwerber oder diesem nahestehenden Personen übertragen werden. Die Regelung gilt rückwirkend erstmals auf Anteilsübertragungen nach dem 31.12.2007.

Hinweis: Die weitere Rechtsentwicklung ist aufmerksam zu beobachten, denn auch zur Problematik der Übertragung von **mehr als 50 %** des gezeichneten Kapitals ist beim Bundesverfassungsgericht unter dem Aktenkennzeichen 2 BvL 19/17 ein Verfahren anhängig.

Rangrücktrittserklärung auf Gesellschafterdarlehen

Mit Urteil vom 13.9.2018 (10 K 504/15, K,G,F,) hat sich das Finanzgericht Münster mit der Frage der Passivierung von Verbindlichkeiten gegenüber der Alleingesellschafterin befasst, wenn diese einen Rangrücktritt erklärt hat. Im Urteilsfall war strittig, ob die Verbindlichkeiten der Klägerin gegenüber ihrer Alleingesellschafterin im Jahr 2008 erfolgswirksam in Höhe von 2 Mio. € oder lediglich in Höhe eines Forderungsverzichts von 859 T€ auszubuchen waren und mit welchem Wert ggf. eine verdeckte Einlage zu erfassen war.

Da die klagende GmbH (unter Berücksichtigung des Forderungsverzichts) zum 21.9.2007 eine bilanzielle Überschuldung in Höhe von ca. 3,047 Mio. € aufwies, gab ihre Alleingesellschafterin am 21.9.2007 (den Forderungsverzicht in Höhe von rd. 859 T€ ergänzend) zugleich eine Rangrücktrittserklärung wie folgt ab:

„Zur Abwendung der Überschuldung bei Ihrer Gesellschaft werden wir mit unseren Forderungen aus gewährten Tagesgeldern und laufendem Kontokorrent bis zu einer Höhe von maximal 3.047.386,95 € hinter die Forderungen aller anderen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger, die eine solche Rangrücktrittserklärung nicht abgegeben haben, in der Weise zurücktreten, dass die Forderungen nur aus sonst entstehenden Jahresüberschüssen, einem Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft übersteigenden freien Vermögen zu bedienen sind.“

Die Finanzverwaltung vertrat die Auffassung, dass die GmbH aufgrund der „fehlenden operativen Geschäftstätigkeit“ wie auch der „nahezu vorhandenen Vermögenslosigkeit“ durch die Verbindlichkeiten wirtschaftlich nicht belastet war, so dass die Verbindlichkeiten gegenüber der Alleingesellschafterin – mit einer geringen Ausnahme – gewinnerhöhend auszubuchen waren.

Das Finanzgericht hat hingegen bestätigt, dass die Verbindlichkeiten weiterhin zu passivieren sind:

– Der erklärte Rangrücktritt lässt die wirtschaftliche Belastung der GmbH nicht entfallen, so dass die Passivierungspflicht für die streitigen Verbindlichkeiten fortbestand. Dies liegt darin begründet, dass die Forderungen der Alleingesellschafterin nach der Rangrücktrittsvereinbarung nicht nur aus künftigen Jahresüberschüssen und einem Liquidationsüberschuss, sondern auch aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Klägerin übersteigenden freien Vermögen zu bedienen waren.

- Soweit nämlich die Befriedigung von Verbindlichkeiten aufgrund einer Rangrücktrittsvereinbarung auf künftig entstehende Jahresüberschüsse und einen Liquidationsüberschuss beschränkt ist, dürfen die dem Rangrücktritt zugrunde liegenden Verbindlichkeiten nicht passiviert werden, da es an einer gegenwärtigen wirtschaftlichen Belastung des Schuldners fehlt (Passivierungsverbot nach § 5 Abs. 2a EStG).
- Im Streitfall war jedoch vereinbart, dass die Verbindlichkeiten der Alleingesellschafterin der GmbH eben auch aus dem freien Vermögen zu bedienen waren. Die Einbeziehung des die Verbindlichkeiten übersteigenden sonstigen freien Vermögens in die Rangrücktrittserklärung führte dazu, dass eine gegenwärtige wirtschaftliche Belastung des Schuldners – hier der GmbH – gegeben ist. Die Rangrücktrittserklärung ist aufgrund der Einbindung des sonstigen freien Vermögens nicht mit einem Erlass gegen Besserungsabrede vergleichbar.

Hinweis: Gegen das Urteil ist unter dem Aktenzeichen XI R 32/18 die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig. Diese Entscheidung bleibt abzuwarten. Insoweit ist von Bedeutung, dass sich die Frage, ob eine Verbindlichkeit in der Steuerbilanz ertragswirksam auszubuchen ist, bislang auf die Prüfung der Voraussetzungen der steuerlichen Vorschriften konzentriert.

Diese Frage würde sich dann gar nicht stellen, wenn die Verbindlichkeit bereits nach handelsrechtlichen GoB nicht passivierungspflichtig wäre, was dann auf die Steuerbilanz durchschlagen würde. Auch dies wird in der Literatur vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs diskutiert.

Finanzgericht Münster:
Durch die Einbeziehung des freien Vermögens in die Rangrücktrittserklärung ist eine wirtschaftliche Belastung des Schuldners gegeben.

Die Revision beim Bundesfinanzhof ist anhängig.

In eigener Sache

Standort Gießen

Wir begrüßen recht herzlich Herrn **Alexander Diwisch**. Herr Diwisch verstärkt ab 1. Februar 2019 unser Team der Wirtschaftsprüfung. Wir wünschen ihm einen guten Start, viel Erfolg und freuen uns auf die Zusammenarbeit.

Termine für Steuerzahlungen

Februar 2019			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Umsatzsteuer^{2,4} 	11.2. (Montag)	14.2. (Donnerstag)	8.2. (Freitag)
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gewerbesteuer ▶ Grundsteuer⁵ 	15.2. (Freitag)	18.2. (Montag)	12.2. (Dienstag)

¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde

² Lohnsteuer-**Anmeldungen** und Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können

³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat

⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; Vierteljahreszahler mit Dauerfristverlängerung: für das vorangegangene Kalendervierteljahr

⁵ Vierteljahres- und Halbjahreszahler (siehe § 28 Abs. 1 und 2 GrStG)

März 2019			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Einkommensteuer (mit KiSt und SolZ) 	11.3. (Montag)	14.3. (Donnerstag)	8.3. (Freitag)

¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde

² Lohnsteuer-**Anmeldungen** und Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können

³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat

⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen
Linzer Straße 9a
28359 Bremen
T 0421 696 88-0
bremen@wpe-partner.de

Gießen
Südanlage 5
35390 Gießen
T 0641 98 44 57-0
giessen@wpe-partner.de

Kiel
Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T 0431 982 658-0
kiel@wpe-partner.de

A member of



A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

www.westpruefung-emde.de

Impressum

Herausgeber

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

mit Sitz in Bremen
(Amtsgericht Bremen HRA 27620 HB)

Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel
RA, FA f StR Erik Spielmann, Gießen
StB Olaf Seidel, Bremen